

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

**Erstellung des Kreisverkehrs Ossietzky Str./Longericher Straße/Etzelstraße für die Errichtung des Schulneubaus Gesamtschule Nippes, LSG 8 , EZ 2,
hier: Beteiligung des Beirats bei der Unteren Landschaftsbehörde nach § 67 BNatSchG**

Beschlussorgan

Naturschutzbeirat bei der Unteren Naturschutzbehörde

Gremium	Datum
Naturschutzbeirat bei der Unteren Naturschutzbehörde	12.06.2017

Beschluss:

Der Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde ist mit dem geplanten Ausbau der vorhandenen Kreuzung Ossietzkystr./Etzelstr./Longericher Straße zu einem Kreisverkehr im Zuge der Inbetriebnahme der neuen Gesamtschule Nippes einverstanden.

Er stimmt der beabsichtigten Befreiung gem. § 67 (1) Nr. 1 BNatSchG zu.

Alternative:

Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde lehnt die beantragte Befreiung gem. § 67 (1) Nr. 1 BNatSchG ab.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

Nein

Begründung:

Mit Ratsbeschluss vom 07.10.2010 hat der Rat die Errichtung eines Neubaus mit Dreifachsporthalle für die Gesamtschule Nippes beschlossen und die Verwaltung beauftragt, unverzüglich die Planung und Kostenermittlung nach gesicherter Finanzierung aufzunehmen. Das Gebäude befindet sich derzeit im Bau, und die Fertigstellung wird zum Schuljahresbeginn 2017/2018 erfolgen.

Der Standort wird zukünftig von insgesamt 912 Schülern und ca. 85 Lehrern besucht. Die derzeit vorhandene Verkehrsinfrastruktur ist hierfür nicht ausreichend, da der Standort vorher von einer deutlich kleineren Förderschule benutzt wurde.

In einer Verkehrsuntersuchung wurde der zu erwartende Zu- und Abgangsverkehr der neuen Gesamtschule ermittelt. Zur verkehrssicheren und -verträglicheren Erschließung soll der Knotenpunkt Ossietzkystraße/Longericher Straße/Etzelstraße sowie die Kreuzung Robert-Perthel-Straße/Longericher Straße in einen Kreisverkehr umgebaut werden.

Landschaftsrechtlich relevant ist ausschließlich der Kreisverkehr Ossietzkystraße/Longericher Straße/Etzelstraße, da sich dieser innerhalb des Landschaftsschutzgebietes L8 LSG „Äußerer Grüngürtel am Bergheimer Hof und Grünverbindungen zum Rhein und zum Inneren Grüngürtel“ befindet. Das dargestellte Entwicklungsziel ist EZ 2 „Erhaltung und Weiterentwicklung der vorhandenen Grünanlagen“.

Die Baumaßnahme befindet sich im südlichen Bereich des Kölner Stadtteils Longerich zwischen den S-Bahn-Haltestellen Köln-Longerich und Köln-Geldernstraße/Parkgürtel inmitten eines Landschaftsschutzgebietes. Nördlich des Knotenpunktes befindet sich ein Wohngebiet.

Auf der Longericher Straße werden zwischen der Robert-Perthel-Straße und der Ossietzkystraße zukünftig im Tunnelbereich ergänzend in beiden Richtungen Schutzstreifen für Radfahrer vorgesehen. Innerhalb der beiden Kreisverkehre werden die Radfahrer zusammen mit dem Kfz-Verkehr auf der Fahrbahn geführt. Des Weiteren ist es vorgesehen, die Etzelstraße hinsichtlich der Radverkehrsführung zu optimieren. Diese Planung erfolgt parallel und wird separat vorgestellt.

Für Eltern, die ihre Kinder mit dem Auto zur Schule bringen, werden beidseitig der Longericher Straße jeweils 6 Hol- und Bringplätze zwischen der Eisenbahnunterführung und dem Beginn des Kreisverkehrs eingerichtet. Um eine verkehrliche Entlastung im angrenzenden Wohngebiet zu erzielen, sollen diese Fahrzeuge auch im Kreisverkehr wenden und über die Robert-Perthel Straße zurückfahren.

Anhand der Verkehrsanalyse wurde auch festgestellt, dass der Schulstandort derzeit nicht verkehrsgünstig an das ÖV-Netz angebunden ist. Durch die geplante Verlegung der Bushaltestelle Hugo- Junkers Straße in Richtung des neu zu errichtenden Kreisverkehrs Robert-Perthel Straße, soll eine verbesserte Schulanbindung auch für die Schüler aus dem südlich gelegenen Stadtteil Bilderstöckchen erzielt werden.

Eingriff / Kompensation

Zunächst war geplant den Kreisverkehr mit einem Durchmesser von 30m zu errichten. Unter Berücksichtigung von Vermeidungs-Minderungsaspekten sowie eines zu vermeidenden Grunderwerbs ist es gelungen den Kreisverkehr auf einen Durchmesser von 28m zu verkleinern, so dass die Eingriffe in Natur und Landschaft sowie notwendige Baumfällungen so gering wie möglich gehalten werden.

Derzeit geht die Verwaltung davon aus, dass mit der Umsetzung der Maßnahme mindestens 25 Bäume gefällt werden. Bei weiteren 6 Bäumen kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschließend festgelegt werden, ob und in welcher letztendlichen Gesamtzahl diese gefällt werden müssen. Im Rahmen der Bauausführung wird es daher eine ökologische Baubegleitung geben, um abhängig vom

Baufortschritt zu klären, welcher der 6 Bäume tatsächlich gefällt werden muss.

Es wurde durch ein Landschaftsplanungsbüro ein Landschaftspflegerischer Begleitplan (LPB) erstellt, der erforderliche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgelegt hat.

Die Eingriffsbilanzierung erfolgt auf Grundlage des Biotoptypenbewertungsschlüssels nach Froelich & Sporbeck (1991). Der Eingriff beläuft sich auf 22.437 Biotopwertpunkte. Davon können nur 3.346 BW-Punkte im direkten Eingriffsbereich ausgeglichen werden. Die restlichen 19.091 BW-Punkte werden über den Flächenpool des Amtes für Landschaftspflege und Grünflächen „Südlich Steinneuer Hof“ ausgeglichen.

Artenschutz

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte werden folgende Maßnahmen ergriffen:

- Für den Verlust der potenziellen Sommerquartiere sind im Umfeld des Vorhabens (max. 1 km Umkreis) an geeigneter Stelle 5 Fledermauskästen (3 Flachkästen, 2 Höhlenkästen) bis Ende März auszubringen. Auswahl der Standorte und Anbringung hat durch eine fachkundige Person zu erfolgen.
- Vegetationsentfernungen/Baumfällung sind nach Möglichkeit außerhalb der Hauptfortpflanzungszeit durchzuführen, also zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar. Ist dieses Zeitfenster nicht realisierbar, ist die zu entfernende Vegetation vorher auf aktuell besetzte Nester/Quartiere zu kontrollieren. Bei Positivnachweisen (besetzte Nester/Quartiere) ist die UNB zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen, bevor weiter gearbeitet wird.

Damit ist das Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.

Befreiungsvoraussetzungen

Nach Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde liegen nach Festlegung der oben erläuterten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen sowie der Ausgleichs- bzw. der Ersatzmaßnahmen die Befreiungsvoraussetzungen gem. §67 (1) Nr. 1 BNatSchG vor, da der Eingriff hinreichend ausgeglichen wird und der Kreisverkehr aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist.

Anlagen